Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1019

20. 04. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Erika Simm, Brigitte Adler, Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD — Drucksache 13/987 —

Sextourismus und Kinderprostitution

Der weltweit boomende Tourismus in ferne Länder der Dritten Welt hat auch zu einer sprunghaften Entwicklung beim Sextourismus geführt. Eine Studie, die im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit erstellt wurde, listet folgende Länder als Hauptzielländer für Sextouristen auf: Thailand, Philippinen, Kenia, Brasilien, Dominikanische Republik und Sri Lanka. Einen wachsenden Markt für Sextourismus konstatiert die Studie in verschiedenen Regionen Indiens, in Vietnam und in den Staaten des ehemaligen Ostblocks (insbesondere Polen und Ungarn). Weltweit bestreiten mehrere Millionen Kinder durch Prostitution den Lebensunterhalt für sich und ihre Familien. Sie sind Opfer der zunehmenden Nachfrage pädophiler Freier und solcher Touristen, die meinen, durch Sex mit sehr jungen Mädchen das Risiko einer Aidsinfektion vermeiden zu können.

Die Bundesrepublik Deutschland spielt als Herkunftsland im Sextourismus eine nicht unbedeutende Rolle. Vorsichtigen Schätzungen zufolge sind es jährlich allein 40 000 bis 60 000 deutsche männliche Sextouristen, die Thailand als Urlaubsland wählen.

Durch die Neuregelung des § 5 Nr. 8 StGB, die am 1. September 1993 in Kraft getreten ist, kann der sexuelle Mißbrauch von Kindern unter 14 Jahren, der von einem deutschen Staatsangehörigen im Ausland begangen wird, auch dann nach deutschem Strafrecht verfolgt werden, wenn es sich bei dem Opfer um ein ausländisches Kind handelt. Eineinhalb Jahre nach Inkrafttreten dieser Neuregelung ist allerdings noch kein einziges Verfahren deutscher Strafverfolgungsbehörden gegen einen deutschen Staatsbürger bekanntgeworden.

I. Rechtshilfeverkehr mit Zielländern des Sextourismus

1. Welchen der Hauptzielländer des Sextourismus wurde die erfolgte Änderung des deutschen Strafrechts mitgeteilt?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 18. April 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Antwort ist mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung abgestimmt.

Die Änderung wurde bereits den Hauptzielländern Philippinen, Thailand, Sri Lanka, Brasilien und Taiwan mitgeteilt.

Derzeit wird geprüft, welche anderen Zielländer des weiteren in diese Demarchenaktion einbezogen werden sollen.

2. Welchen Wortlaut hatten diese Mitteilungen?

Die deutschen Botschaften in den Zielländern des sog. Sextourismus haben die jeweiligen Regierungen über den Inhalt und die praktischen Auswirkungen des 27. Strafrechtsänderungsgesetzes (StrÄndG) unterrichtet und dies mit der Bitte verbunden, auf dem diplomatischen Geschäftsweg die deutschen Strafverfolgungsbehörden über etwaige einschlägige Straftaten Deutscher – möglichst unter Beifügung von Beweismitteln – in Kenntnis zu setzen.

Es wurde dabei das deutsche Anliegen zum Ausdruck gebracht, daß auf diese Weise die sich neu ergebenden Möglichkeiten zur Ahndung von sexuellem Mißbrauch zu Lasten ausländischer Kinder ausgeschöpft werden und so die Hemmschwelle bei deutschen Auslandsreisenden deutlich erhöht wird, derartige Straftaten zu begehen.

Die Vertretungen wurden gebeten, nach Durchführung der erbetenen Demarche über die Reaktion der Gastregierung zu berichten.

3. Wie haben die angesprochenen Länder darauf reagiert?

Die Regierungen von Thailand, den Philippinen, Sri Lanka und Brasilien haben die deutsche Gesetzesänderung positiv aufgenommen und ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zum Ausdruck gebracht.

Eine Reaktion Taiwans ist bisher nicht erfolgt.

4. Mit welchen betroffenen Ländern bestehen für den Bereich der Strafverfolgung bilaterale Rechtshilfeverträge?

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den vom Kindersextourismus betroffenen Ländern bestehen keine bilateralen Verträge über die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen.

5. Besteht ein Bedarf an zusätzlichen Rechtshilfeabkommen?

Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf, solche bilateralen Verträge mit den genannten Ländern abzuschließen. Sie ist der Auffassung, daß durch den Abschluß von Rechtshilfeverträgen mit den betroffenen Staaten die Verfolgung des sexuellen Miß-

brauchs von Kindern im Ausland nicht effektiver gestaltet werden könnte. Im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den vom Sextourismus vorrangig betroffenen Staaten ist bereits auf vertragloser Grundlage eine strafrechtliche Zusammenarbeit möglich. Sie vollzieht sich auf der Grundlage der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen, die in fast allen Staaten die Stellung und Erledigung strafrechtlicher Rechtshilfeersuchen auch ohne den Abschluß eines bilateralen Rechtshilfeabkommens erlauben. Praktische Schwierigkeiten, die bei der Ausführung solcher Ersuchen im Ausland nicht ausgeschlossen sind, könnten auch durch den Abschluß von Rechtshilfeverträgen nicht ausgeräumt werden.

6. Woran scheitert gegebenenfalls der Abschluß?

Siehe Antwort zu Frage I.5.

7. Wie eng ist die Zusammenarbeit mit den Justizbehörden, den Polizeibehörden oder anderen mit der Bekämpfung von Kinderprostitution befaßten Behörden und Organisationen der Zielländer?

Probleme bei der justitiellen Zusammenarbeit mit Behörden der Zielländer des Kindersextourismus sind der Bundesregierung nicht bekanntgeworden.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Zusammenarbeit mit den betroffenen Staaten im einzelnen, gibt es eine Auswertung der bisherigen Erfahrungen?

Wegen der relativ kurzen Zeitspanne seit dem Inkrafttreten des 27. StrÄndG konnten im Rechtshilfeverkehr mit den betroffenen Staaten auf diesem Gebiet noch keine für eine abschließende Bewertung ausreichenden Erfahrungen gesammelt werden. Die bisherige Zusammenarbeit in anderen Strafrechtsbereichen läßt jedoch auch auf eine positive Entwicklung der Zusammenarbeit bei der strafrechtlichen Verfolgung des Kindersextourismus hoffen.

II. Einschlägige Strafverfahren in der Bundesrepublik Deutschland

1. Sind in der Bundesrepublik Deutschland bereits Strafverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs ausländischer Kinder im Ausland gegen deutsche Täter eingeleitet worden?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Angaben vor, da Fälle des sexuellen Mißbrauchs ausländischer Kinder durch Deutsche im Ausland weder in der polizeilichen Kriminalstatistik noch in der Strafverfolgungsstatistik gesondert ausgewiesen werden. Eine Befragung der Länder kam schon allein wegen der Kürze der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht in Betracht.

Aufgrund von Mitteilungen deutscher Auslandsvertretungen hat die Bundesregierung in einigen wenigen Fällen Kenntnis vom Verdacht solcher Straftaten erlangt. Diese Erkenntnisse sind über die jeweiligen Landesjustizverwaltungen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden. Die daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

2. Wie hoch ist gegebenenfalls die Zahl der Anzeigen, der Verfahrenseinstellungen und der Verurteilungen?

Siehe Antwort zu Frage II.1.

3. Aus welchen Gründen sind gegebenenfalls Einstellungen erfolgt?

Siehe Antwort zu Frage II.1.

III. Zwischenstaatliche Zusammenarbeit/Maßnahmen

1. Gibt es einen internationalen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Ursprungsländern des Sextourismus?

Auf der Ebene der Regierungen gibt es einen solchen Erfahrungsaustausch nicht.

2. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, im Rahmen der Verfolgung von Auslandstaten wie dem sexuellen Mißbrauch von Kindern durch Touristen auf den Einsatz von INTERPOL zurückzugreifen?

Bereits heute wird in über 90 Prozent aller länderübergreifenden Maßnahmen, die unter Einschaltung des Bundeskriminalamtes abgewickelt werden – so auch bei der Verfolgung von Auslandstaten wie dem sexuellen Mißbrauch von Kindern durch Touristen –, auf den Einsatz von INTERPOL zurückgegriffen.

3. Bestehen Überlegungen hinsichtlich der Ausweitung bestehender Befugnisse?

Eine Ausweitung des bestehenden Instrumentariums erscheint aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich. Im übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage IV.4 verwiesen.

4. Ist die Bundesrepublik Deutschland in der Arbeitsgruppe zur sexuellen Ausbeutung von Kindern bei INTERPOL („offences against minors") vertreten?

Ja.

5. Wenn nein, aus welchen Gründen unterbleibt die Beteiligung?

Siehe Antwort zu Frage III.4.

6. Werden sogenannte „Liaison-Officers" in den Zielländern nach dem Vorbild der nordeuropäischen Länder eingesetzt?

Nein. Auf die Antwort zu Frage IV.4 wird verwiesen.

7. Wenn nein, warum nicht?

Eine ständige Entsendung eines „Liaison-Officers" erscheint aus Sicht der Bundesregierung nicht erfolgversprechend. Probleme liegen unter anderem in der mangelhaften Kooperationsbereitschaft der lokalen Polizei.

8. Wenn ja, welche Erfahrungen wurden wo mit dieser Einrichtung gemacht?

Siehe Antwort zu Frage III.6.

9. Wird in diesem Zusammenhang seitens der Bundesregierung eine Zusammenarbeit mit anderen Staaten wie zum Beispiel den nordeuropäischen Ländern angestrebt?

In der AG INTERPOL „offences against minors" sind neben der Bundesrepublik Deutschland unter anderem auch die nordeuropäischen Staaten vertreten.

10. Wie sind die Erfahrungen des schwedischen „Liaison-Officers", der für Schweden, Norwegen und Dänemark in Bangkok tätig ist?

Erfahrungsberichte liegen der Bundesregierung nicht vor. Der Bundesregierung ist bisher nur die Entsendung eines schwedischen Beamten nach Bangkok bekanntgeworden, die nach sechs Monaten wieder abgebrochen wurde.

11. Nimmt die Bundesregierung an dem von der schwedischen Regierung für den August 1996 geplanten Kongreß „Erster Weltkongreß gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern" teil?

Der Bundesregierung liegen gegenwärtig keine Informationen über die Durchführung dieses Kongresses vor.

12. Wie bereitet sie sich gegebenenfalls auf diesen Kongreß vor?

Siehe Antwort zu Frage III.11.

IV. Präventivmaßnahmen der Bundesregierung

1. Beteiligt sich die Bundesregierung an der Aufklärung über Kinderprostitution und die geltenden Strafbestimmungen gegenüber Reisenden in die einschlägigen Regionen?

Die Bundesregierung wird weiterhin, wie bereits in der Vergangenheit geschehen, Initiativen unterstützen, die auf eine in geeigneten Fällen freiwillige Aufklärung durch private Verbände (wie zum Beispiel terre des hommes) und Reiseveranstalter abzielen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß der Deutsche Reisebüro-Verband (DRV) und seine Mitglieder, die deutschen Reiseveranstalter, eine öffentliche Erklärung abgegeben haben, den Kampf gegen Kinderprostitution zu unterstützen, indem sie diejenigen Hotels aus ihren Reiseangeboten streichen werden, die nachweislich Kinderprostitution dulden und fördern. Ferner werden die Reiseveranstalter ihre Reiseleiter veranlassen, die Feriengäste über die Problematik und Rechtslage zu informieren.

2. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten gesetzlicher Regelungen außerhalb des Strafrechtes, wie z. B. die Festlegung entsprechender Aufklärungspflichten für die Reiseveranstalter im Hinblick auf die Verletzung von Strafgesetzen?

Die in Umsetzung der EG-Richtlinie über Pauschalreisen erlassene Verordnung über die Informationspflichten von Reiseveranstaltern vom 14. November 1994 (BGBl. I S. 3436) verpflichtet die Reiseveranstalter zwar zu zahlreichen Informationen und Angaben (z. B. über Bestimmungsort, Transportmittel, Unterbringung, Mahlzeiten usw.), deren Sinn und Zweck jedoch auf spezifische Verpflichtungen aus dem Reisevertrag gegenüber dem Reisenden gerichtet ist. Die Aufnahme von dem öffentlichen Interesse dienenden Aufklärungspflichten über die Strafbarkeit verschiedener Verhaltensweisen in die Verordnung wird von der Bundesregierung nicht befürwortet. Solche Angaben würden sich nicht in die genannte Verordnung und ihre Sanktionen (Bindung des Reiseveranstalters an sein Angebot) einfügen.

Bereits ergriffene Maßnahmen, wie z. B. die Neuregelung des § 5 Nr. 3 StGB, sind hinsichtlich ihres Beitrags zu tatsächlichen Verhaltensänderungen erst noch einzuschätzen. Auf Verhaltensänderungen in bezug auf das Sexualverhalten – z. B. die Prävention von HIV- und Geschlechtskrankheiten betreffend – wird eingewirkt. Solche Aufklärungsmaßnahmen setzen an der Vernunft, Einsicht und Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen an.

3. Beabsichtigt die Bundesregierung ein Werbeverbot für Sextourismus zu erlassen?

Eines speziellen Werbeverbots für den Sextourismus bedarf es nach Ansicht der Bundesregierung nicht. Bereits jetzt stellt die sog. Prostitutionswerbung einen Bußgeldtatbestand nach § 120 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) dar. Ordnungswidrig handelt danach, wer durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellung Gelegenheit zu entgeltlichen sexuellen Handlungen anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt. Durch diesen abstrakten Gefährdungstatbestand wird die Verbreitung von Gelegenheiten zu entgeltlichen sexuellen Handlungen untersagt, und zwar auch bei einer geschäftsmäßigen, sachlichen Werbung. Der Tatbestand ist auch dann verwirklicht, wenn im Inland für Prostitution im Ausland geworben wird.

Auch kann § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) Anknüpfungspunkt zur Unterbindung von Werbung für Kindersextourismus sein. Nach dieser Bestimmung kann derjenige, der im geschäftlichen Verkehr und zu Zwecken des Wettbewerbs wirbt, auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden, sofern die Handlung gegen die guten Sitten verstößt.

Soweit speziell für Kindersextourismus geworben werden sollte, ist auch eine Strafbarkeit nach § 111 StGB (öffentliche Aufforderung zu Straftaten) in Betracht zu ziehen.

4. Inwieweit wird die Bundesregierung in den Zielländern des Sextourismus bei der Bekämpfung der Ursachen und Folgen der Kinderprostitution tätig, etwa durch Unterstützung einschlägiger Hilfsprojekte?

Hauptursache für Kinderprostitution ist die Armutssituation, in der breite Teile der Bevölkerung in den Zielländern des Sextourismus leben. Die Bekämpfung der Armut ist eines der Hauptanliegen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit (EZ) auch mit den Zielländern des Sextourismus. Zur Bekämpfung der Folgen des Kindersextourismus bereitet das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ein Pilotprojekt in Kenia vor, das sich ausschließlich an Frauen, Jugendliche und Kinder wendet, die der (insbesondere tourismusbedingten) Prostitution nachgehen. Das Vorhaben zielt darauf ab, eine nichtstaatliche Hilfe- und Beratungsstruktur aufzubauen und in Zusammenarbeit mit vor Ort tätigen lokalen Nichtregierungsorganisationen (NRO) diesem Personenkreis – auf freiwilliger Basis – Hilfe anzubieten, eine Lebensführung außerhalb der Prostitution u. a. durch Aus- und Fortbildung, berufliche Qualifizierung, Rechtsberatung, Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Existenzgründung zu ermöglichen. Ferner sind Maßnahmen zur Aids-Prävention und zur Familienplanung sowie Aufklärungsmaßnahmen zur Thema-

tik „Prostitutionstourismus" vorgesehen. Für das Vorhaben sind Mittel aus dem Haushalt 1995 in Höhe von 800 000 DM vorgesehen. Es soll zum Jahresende 1995 beginnen.

Darüber hinaus ist durch die Bundesregierung eine einzelfallbezogene Einbindung der Rauschgift/Organisierte Kriminalität-Verbindungsbeamten in die Bekämpfung des Kindersextourismus in den einzelnen Gastländern beabsichtigt mit dem Ziel, den Druck auf Straftäter zu erhöhen. Einzelheiten hierzu werden gegenwärtig zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern abgestimmt.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333